

Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz vom 28.10.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 15.10.2021

Weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Eindämmung des
Infektionsgeschehens

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung der fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30.06.2021, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Oktober 2021 und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an:

§ 1 Geltungsdauer

§ 7 Absatz 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 15.10.2021 (Bekanntgabe, Inkrafttreten) wird dahingehend geändert, dass das Datum „31. Oktober 2021“ durch das Datum „14. November 2021“ ersetzt wird.

§ 2 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO. Sie muss daher auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Begründung

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Greiz.

Gemäß § 25 Absatz 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die nach § 2 Absatz 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Warnstufe 2 (Frühwarnindikator: Wert von 100 - 200 und Schutzwert bei mindestens 7,0 oder der Belastungswert bei mindestens 6,0 Prozent) in Kraft tritt. Nach Absatz 4 des § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO tritt die jeweilige Warnstufe in Kraft, wenn der Frühwarnindikator und mindestens der Schutzwert oder der Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird.

Am 19.10.2021 wurden der Frühwarnindikator und der Belastungswert bzw. der Schutzwert für die Warnstufe 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Greiz überschritten. Damit ist die Warnstufe 2 in Kraft getreten. Am 28.10.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Greiz 251,4, die Hospitalisierungsinzidenz 9,3 und der Belastungswert 8,6 %.

Angeordneten Maßnahmen müssen grds. epidemiologisch belastbare und tatsächlich nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger und Bürgerinnen abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen (Thüringer Corona-Eindämmungserlass in der Fassung vom 16. September 2021 S. 5).

Im Landkreis Greiz ist ein – nach wie vor – dynamisches Infektionsgeschehen an den Schulen und sonstigen Einrichtungen zu beobachten.

Mit Fachaufsichtlicher Weisung vom 13.10.2021 wurde der Landkreis Greiz angewiesen, eine Allgemeinverfügung in der Form vom 15.10.2021 zu erlassen. Die Allgemeinverfügung trat am 18.10.2021 in Kraft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die angeordneten Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Greiz, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Herbstferien, auswirken, bevor eine Entscheidung über weitere einschneidendere Maßnahmen getroffen werden kann.

Unter Berücksichtigung dessen wird die Allgemeinverfügung vom 15.10.2021 in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zunächst bis zum 14.11.2021 verlängert.

Die angeordneten Maßnahmen werden im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Greiz, den 28.10.2021

gez.

Martina Schweinsburg

Landrätin